



Grabmalordnung der Gemeinde Thusis

Aufgrund von Art. 24 des Friedhof- und Bestattungsgesetzes der Gemeinde Thusis, an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommen, erlässt der Gemeinderat die entsprechende Grabmalordnung.

Art. 1

Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den verstorbenen Menschen wach hält und eine Aussage zu seinem Leben oder Glauben enthalten kann.

Es soll sich durch seine Gestaltung in Bezug auf Material, Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Inschrift harmonisch in die Ruhe des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung einfügen.

Auf jedem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen dürfen Grabmäler durch einen liegenden Schriftträger in gleichem Material und Bearbeitung ergänzt werden.

Art. 2

Bewilligung

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der zuständigen Gemeindestelle für das Bestattungswesen erforderlich.

Der Ersteller hat vor Beginn der Arbeitsausführung ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben und eine Zeichnung M 1:10 enthalten. Für die Beurteilung von besondern Projekten kann die zuständige Gemeindestelle für das Bestattungswesen Modelle oder Detailzeichnungen verlangen.

Art. 3

Material und Bearbeitung

Als Werkstoff für Grabmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

Grabmäler aus Holz und Metall dürfen auf einen Sockel aus Naturstein gestellt werden.

Für jedes Grabmal aus Stein darf nur eine Steinart verwendet werden.

Das Grabmal muss handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Grabmäler aus Stein dürfen nicht ganzflächig glänzend bearbeitet sein.

Naturbelassene Findlinge sind gestattet.

Aus ökologischen Gründen soll auf die Verwendung von aussereuropäischen Materialien verzichtet werden.

Art. 4

Masse für
Grabmäler

Die Grabmäler müssen innerhalb der Grabeinfassung versetzt werden. Grabmäler und Grabkreuze dürfen seitlich die Grabeinfassung oder Schrittplatten nicht überragen.

Grabmäler auf Urnengräber dürfen max. 50 cm breit sein. Kreuze auf Urnengräbern dürfen max. 60 cm breit sein.

Für die Höhe und Dicke gelten folgende Maximalmasse:

	max. Höhe	min. Dicke
Reihengräber für Erwachsene	110 cm	12 cm
Reihengräber für Kinder bis 2 Jahre	65 cm	10 cm
Reihengräber für Kinder über 2 bis 15 Jahren	85 cm	12 cm
Urnengräber	90 cm	12 cm

Schlanke Stelen, Kreuze und Figuren dürfen die Höhe um max. 15% überschreiten. Grabmäler mit Rundbögen oder steilem Giebel dürfen die Höhe um max. 10% überschreiten. Liegende Grabmäler und Platten dürfen höchstens 60% der Grabfläche bedecken. Liegende Steine, Platten und Schriftträger müssen vollflächig in der Erde liegen.

Art. 5

Grabeinfassungen

Die Urnengräber werden durch den Werkbetrieb der Gemeinde mit Stellsteinen oder Schrittplatten eingefasst. Es dürfen keine weiteren Einfassungen erstellt werden.

Die Grabgrösse beträgt 120 x 60 cm.

Die Reihengräber müssen durch die Angehörigen mit einem Rahmen aus Kunststein oder mit Teilen aus Naturstein eingefasst werden. Bei Einfassungen aus Naturstein müssen alle Teile fachgerecht und dauerhaft miteinander verbunden sein.

Für die Einfassungen sind folgende Aussenmasse einzuhalten:

Reihengräber für Erwachsene	160 x 60 cm
Reihengräber für Kinder bis 2 Jahren	80 x 40 cm
Reihengräber für Kinder über 2 bis bis 15 Jahren	130 x 50 cm

Die Grabfläche darf max. 60% mit Steinplatten oder Kies belegt sein.

Art. 6

Ausnahmebe-
willigung Begründete Abweichungen von Art. 3 bis Art. 5 können durch den Gemeinderat bewilligt werden, welcher dazu Fachpersonen unter Kostenfolge für den Gesuchsteller beiziehen kann.

Art. 7

Setzen von
Grabmälern Bei Reihengräbern dürfen die Grabeinfassungen und das Grabmal frühestens 11 Monate nach der Bestattung versetzt werden. Bei ungenügender Setzung des Grabes kann die Frist durch das Werkamt verlängert werden. Die Versetzarbeiten müssen bei der zuständigen Gemeindestelle für das Bestattungswesen angemeldet werden.

Die Grabmäler sind auf einem fachgerechten Fundament in angepasster Grösse zu versetzen und kippsicher zu vermörteln

Der Ersteller darf das Grabmal nicht signieren. Metallplaketten und Aufkleber sind ebenfalls nicht erlaubt.

Art. 8 ¹⁾

Urnnischen
und -gräber Die Urnnischen und Urnengräber entlang von Mauern sind Gemeinschaftsanlagen ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Die Beschriftung der Schriftplatten wird im Auftrag der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen ausgeführt.
Auf dem Rasen über dem Urnengrab entlang von Mauern darf höchstens eine Pflanzenschale mit einem Durchmesser von max. 30 cm platziert werden.

Art. 9

Inkraftsetzung Durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2010 tritt diese Grabmalordnung per 27.04.2010 in Kraft und ersetzt jene vom 05.06.2005.

Der Gemeindeammann: Claudia Kleis-Kümin
Der Gemeindkanzlist: Räto Müller